

L 5 RS 952/17

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 13 RS 586/14

Datum

11.10.2017

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 5 RS 952/17

Datum

15.01.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Arbeitsentgelt - Glaubhaftmachung des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien - Zeugenaussagen - VE Braunkohlenkombinat Senftenberg

1. Der Zufluss von Jahresendprämien sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann im konkreten Einzelfall, beispielsweise durch Zeugenaussagen, glaubhaft gemacht werden.

2. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen

Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. Oktober 2017 abgeändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2014 verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der Klägerin wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Für das Jahr: 1974 660,77 Mark 1975 690,22 Mark 1976 167,14 Mark 1977 575,17 Mark 1978 704,95 Mark 1979 763,56 Mark 1980 976,14 Mark 1981 889,67 Mark 1982 289,86 Mark 1983 295,46 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet der Klägerin deren notwendige außergerichtliche Kosten zu drei Fünfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten – im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der Klägerin für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1974 bis 1990 (= Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Der 1949 geborenen Klägerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachstudienrichtung Technische Kybernetik an der Ingenieurhochschule A ... in der Zeit von September 1969 bis Februar 1973, mit Urkunde vom 28. Februar 1973 die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu führen. Sie war vom 1. März 1973 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus, unterbrochen nur durch Zeiten des Mutterschutzes vom 8. Januar 1975 bis 14. Mai 1975) als Entwurfsingenieurin und Projekt Ingenieurin zunächst im volkseigenen Betrieb (VEB) Z ... bzw. – ab 1. Januar 1977 im unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb – VEB Braunkohlenbohrungen Y ... (= Kombinatbetriebe der VVB Braunkohle X ..., später des volkseigenen [VE] Braunkohlenkombinats X ...) bzw. – ab 1. Januar 1981 im (weiteren) unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb – VE Braunkohlenkombinat W ... -Stammbetrieb- beschäftigt. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 3. Mai 2002 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verwaltungsverfahrens zwei Entgeltbescheinigungen der V ... GmbH vom 30. Oktober 2001 (für den Beschäftigungszeitraum von Januar

1981 bis Juni 1990) sowie vom 31. Januar 2002 (für den Beschäftigungszeitraum von März 1973 bis Dezember 1980) vor. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigungen der V ... vom 30. Oktober 2001 und vom 31. Januar 2002, fest. Den hiergegen, mit dem Begehren der Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 1. März 1973 bis 31. Dezember 1976 erhobenen Widerspruch, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2005 als unbegründet zurück. Hiergegen erhob die Klägerin am 26. Oktober 2005 (im Verfahren S 3 R 1493/05 ZV) Klage zum Sozialgericht Leipzig. Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 erkannte die Beklagte den erhobenen Klageanspruch an. Das Anerkenntnis nahm die Klägerin mit Schriftsatz vom 11. Januar 2006 an.

In Ausführung des angenommenen Anerkenntnisses stellte die Beklagte mit Bescheid vom 21. Dezember 2005 die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. März 1973 bis 7. Januar 1975 und vom 15. Mai 1975 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigungen vom 30. Oktober 2001 und vom 31. Januar 2002, fest. Den Bescheid vom 5. Dezember 2003 hob sie, soweit er entgegstand, auf.

Mit Überprüfungsantrag vom 26. Oktober 2007 (Eingang bei der Beklagten am 31. Oktober 2007) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien und zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Den Antrag lehnte die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 13. Oktober 2009 ab. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 9. November 2009 Widerspruch ein. Die Beklagte forderte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bei der U ... GmbH eine Entgeltbescheinigung zu den von der Klägerin begehrten zusätzlichen Arbeitsentgelten an. Die U ... GmbH übersandte mit Schreiben vom 11. März 2011 eine Entgeltbescheinigung zu den fiktiv ermittelten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für den Zeitraum von 1973 bis 1989, mit Zufluss in den Jahren 1973 bis 1990 und teilte mit, dass Unterlagen oder Bezugsnachweise zu Jahresendprämien nicht (mehr) vorliegen. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 8. April 2011 abermals die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. März 1973 bis 7. Januar 1975 und vom 15. Mai 1975 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Arbeitsentgelte für die Jahre 1973 bis 1990 unter Zugrundelegung der Entgeltbescheinigung der U ... GmbH vom 11. März 2011 zu den fiktiv ermittelten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau, fest. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 21. Dezember 2005), soweit er entgegstand, auf.

Mit erneutem Überprüfungsantrag vom 30. Januar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 31. Januar 2014) begehrte die Klägerin abermals die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent von fünf Sechsteln des durchschnittlichen monatlichen Vorjahresbruttobetrages und verwies auf die neuere Rechtsprechung des 5. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts, nach der Jahresendprämien geschätzt werden könnten. Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. März 2014 ab. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 31. März 2014 Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Berücksichtigung von Jahresendprämien als glaubhaft gemachte Entgelte entsprechend der neueren Rechtsprechung des 5. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts im Wege der Schätzung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 5. Juni 2014 Klage zum Sozialgericht Leipzig und begehrte die Berücksichtigung von geschätzten Jahresendprämien (fünf Sechstel von 70 Prozent eines Zwölftels des nachgewiesenen Jahresgehalts) nach Maßgabe der neueren Rechtsprechung des 5. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts als glaubhaft gemachte Entgelte für die Zuflussjahre 1974 bis 1990. Sie legte im Klageverfahren unter anderem schriftliche Zeugenerklärungen von B ... vom 3. Juni 2014, von C ... vom 3. Juni 2014 und von AA ... vom 4. Juni 2014, das Informationsschreiben Nr. 7 der Initiativgruppe T ... vom 15. Dezember 2011 sowie die, gerichtsbekannte, schriftliche Erklärung der Zeugen S ... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats X ...) und R ... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats X ...) vom 11. und 26. April 2010 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten Jahresendprämien vor.

Das Sozialgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 11. Oktober 2017 abgewiesen. Zur Begründung führte es aus: Jahresendprämien seien kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt, da diese Prämien nach DDR-Recht steuer- und betragsfrei gewesen seien. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das die Jahresendprämien als AAÜG-relevantes Entgelt anerkenne, sei nicht zu folgen.

Gegen das am 30. November 2017 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 19. Dezember 2017 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 weiterverfolgt. Das Urteil des Sozialgerichts verstoße gegen materielles Recht, denn es habe die Rechtsprechung des BSG missachtet bzw. zu ihrem Nachteil nicht angewandt. Umstände dieser Art (Divergenz) würden selbst eine Revision zum BSG tragen. Sie habe alle Bezugsvoraussetzungen für die Zahlung der Jahresendprämien erfüllt. Die Zeugen hätten auch ihre Angaben bestätigt.

Die Klägerin beantragt – sinngemäß und sachdienlich gefasst –,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. Oktober 2017 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 4. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung, für zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin angefordert, schriftliche Auskünfte der Zeugen C ... vom 16. Oktober 2018, B ... vom 20. Oktober 2018 und AA ... vom 23. Oktober 2018 eingeholt sowie die Zusatzklärung des Zeugen S ... vom 13. Februar 2012 und vom 5. Juli 2017 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten Jahresendprämien beigezogen.

Mit Schriftsätzen vom 12. November 2018 (Beklagte) und vom 18. November 2018 (Klägerin) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Leipzig die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Bescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit sie darüber hinausgehend noch höhere als die tenorierten Arbeitsentgelte sowie solche für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt, ist die Berufung unbegründet, weshalb sie im Übrigen zurückzuweisen war. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. Oktober 2017 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [§ 8 Abs. 1 AAÜG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 21. Dezember 2005 und vom 8. April 2011 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG](#)). Jahresendprämien hat sie zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des [§ 5 AAÜG](#) als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit [§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] - Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen ([§ 116](#) des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBI. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie ([§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB](#)). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben;

sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn - die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, - der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und - der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1974 bis 1981 in einer bestimmten Höhe und für die Zuflussjahre 1982 und 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine weiteren Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst wiederholt ausführte. Aus dem Schreiben der U ... GmbH vom 11. März 2011 ergibt sich darüber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen über Jahresendprämien für die Klägerin nicht mehr vorliegen.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlte Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Verwaltungsüberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die U ... GmbH abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B](#) - [SozR 3-3900 § 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat.

aa) Die Klägerin war in den Planjahren 1974 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Z ... bzw. - im unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb - des VEB Braunkohlenbohrungen Y ... (= Kombinatbetriebe der VVB Braunkohle X ..., später des VE Braunkohlenkombinats X ...) bzw. - im weiteren unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb - des VE Braunkohlenkombinat W ... -Stammbetrieb- (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten arbeitsvertraglichen Unterlagen (Bl. 77-82 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 97-128 der Gerichtsakte) ergibt.

Das Planjahr 1973, in dem die Klägerin zum 1. März in den Betrieb erst eintrat, kann ebenfalls (anteilig) mitberücksichtigt werden. Gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand, der eine anteilige Jahresendprämie plausibel rechtfertigt, ist § 117 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) DDR-AGB. Nach dieser Norm bestand ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie bei Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule sowie bei Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluss des Studiums. Ihr Ingenieurhochschulstudium an der Ingenieurhochschule A ... hatte die Klägerin am 28. Februar 1973 abgeschlossen, wie sich aus dem Zeugnis über die Hauptprüfung vom 28. Februar 1973 (Bl. 76 der Gerichtsakte) sowie der Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 104 der Gerichtsakte) ergibt. Unmittelbar am

nächsten Tag, also bereits am 1. März 1973 nahm sie ihre Tätigkeit als Entwurfsingenieurin im VEB Z ... auf, wie sich aus dem bereits am 9. Februar 1972 abgeschlossenen Arbeitsvertrag (Bl. 77-80 der Gerichtsakte) sowie der Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 104 der Gerichtsakte) ergibt. Damit steht fest, dass die Klägerin ihre Tätigkeit unmittelbar nach Abschluss des Studiums aufgenommen hatte.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] - Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werk tätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die ‚leere Hülle‘ ist tot – wie geht es weiter?", RV [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den Auskünften der Zeugen B ..., C ... und AA ... sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge C ..., der die Klägerin seit deren Betriebseintritt im Jahr 1973 kannte und mit dieser in der gleichen Abteilung des Betriebes als deren Gruppenleiter und damit Vorgesetzter zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 3. Juni 2014 (Bl. 19 der Gerichtsakte) an, dass alle Mitarbeiter der Abteilung des Betriebes jedes Jahr eine Jahresendprämie ausgezahlt erhielten; auch die Klägerin. Die Prämien wurden nach einem einheitlichen und allen Kollegen bekannten Prozentsatz des persönlichen Bruttolohns vom Betrieb gewährt. Die Jahresendprämien wurden als Barbetrag ausgezahlt. Die Summe war jeweils in einer Auszahlliste aufgeführt, auf der auch der Empfang quittiert wurde. Bei unvermeidbarer Abwesenheit des Empfängers wurde der Prämienbetrag in einer Art Lohntüte im Stahlschrank der Abteilung verwahrt und später ausgezahlt. Diese Tüte trug zur Identifizierung entweder einen Stempelaufdruck oder handschriftliche Eintragungen der Stammdaten. Die Auszahlung der Jahresendprämien fand gewöhnlich im Februar oder Anfang März des Folgejahres im Abteilungsbüro in Gegenwart der dort tätigen Mitarbeiter statt. Diese Angaben bestätigte der Zeuge C ... in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 16. Oktober 2018 (Bl. 66-68 der Gerichtsakte), die das Berufungsgericht ergänzend mit schriftlicher Anfrage vom 26. September 2018 (Bl. 64 der Gerichtsakte) eingeholt hatte, und gab weitergehend an, dass sowohl im Betrieb als auch in der konkreten Abteilung die Plankennziffern jedes Jahr erfüllt wurden. Die Erfüllung der Plankennziffern bildete die Grundlage zur Zahlung der Jahresendprämien.

Der Zeuge B ..., der die Klägerin seit dem Jahr 1979 kannte und mit dieser in der gleichen Abteilung des Betriebes zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 3. Juni 2014 (Bl. 18 der Gerichtsakte) ebenfalls an, dass alle Mitarbeiter der Abteilung des Betriebes jedes Jahr eine Jahresendprämie ausgezahlt erhielten; auch die Klägerin. Die Prämien wurden nach einem einheitlichen und allen Kollegen bekannten Prozentsatz des persönlichen Bruttolohns vom Betrieb gewährt. Die Jahresendprämien wurden als Barbetrag ausgezahlt. Die Summe war jeweils in einer Auszahlliste aufgeführt, auf der auch der Empfang quittiert wurde. Bei unvermeidbarer Abwesenheit des Empfängers wurde der Prämienbetrag in einer Art Lohntüte im Stahlschrank der Abteilung verwahrt und später ausgezahlt. Diese Tüte trug zur Identifizierung entweder einen Stempelaufdruck oder handschriftliche Eintragungen der Stammdaten. Die Auszahlung der Jahresendprämien fand gewöhnlich im Februar oder Anfang März des Folgejahres im Abteilungsbüro in Gegenwart der dort tätigen Mitarbeiter statt. Diese Angaben bestätigte der Zeuge B ... in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 20. Oktober 2018 (Bl. 69-71 der Gerichtsakte), die das Berufungsgericht ergänzend mit schriftlicher Anfrage vom 26. September 2018 (Bl. 63 der Gerichtsakte) eingeholt hatte, und gab weitergehend an, dass sowohl im Betrieb als auch in der konkreten Abteilung die Plankennziffern jedes Jahr erfüllt wurden. Grundlage der Zahlung der Jahresendprämien war die Erfüllung der betrieblich vorgegebenen Eckdaten (Plankennziffern). Der Prozentsatz wurde in der Betriebsleitung festgelegt und galt einheitlich für alle Bereiche.

Der Zeuge AA ..., der die Klägerin seit dem Jahr 1982 kannte und mit dieser in der gleichen Abteilung des Betriebes zusammenarbeitete und seit 1985 als Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung mit der Berechnung der Jahresendprämien selbst befasst war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 4. Juni 2014 (Bl. 20 der Gerichtsakte) ebenfalls an, dass alle Mitarbeiter der Abteilung des Betriebes jedes Jahr eine Jahresendprämie ausgezahlt erhielten; auch die Klägerin. Die Prämien wurden nach einem einheitlichen und allen Kollegen

bekannten Prozentsatz des persönlichen Bruttolohns vom Betrieb gewährt. Die Jahresendprämien wurden als Barbetrag ausgezahlt. Die Summe war jeweils in einer Auszahlliste aufgeführt, auf der auch der Empfang quittiert wurde. Bei unvermeidbarer Abwesenheit des Empfängers wurde der Prämienbetrag in einer Art Lohntüte im Stahlschrank der Abteilung verwahrt und später ausgezahlt. Diese Tüte trug zur Identifizierung entweder einen Stempelaufdruck oder handschriftliche Eintragungen der Stammdaten. Die Auszahlung der Jahresendprämien fand gewöhnlich im Februar oder Anfang März des Folgejahres im Abteilungsbüro in Gegenwart der dort tätigen Mitarbeiter statt. Diese Angaben bestätigte der Zeuge AA ... in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 23. Oktober 2018 (Bl. 72 der Gerichtsakte), die das Berufungsgericht ergänzend mit schriftlicher Anfrage vom 26. September 2018 (Bl. 65 der Gerichtsakte) eingeholt hatte, und gab weitergehend an, dass sowohl im Betrieb als auch in der konkreten Abteilung die Plankennziffern jedes Jahr erfüllt wurden. Grundlage der Zahlung der Jahresendprämien war die Erfüllung der betrieblich vorgegebenen Eckdaten (Plankennziffern). Der Prozentsatz wurde in der Betriebsleitung festgelegt und galt einheitlich für alle Bereiche.

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen B ..., C ... und AA ... sind vor dem Hintergrund der beigezogenen Leistungsbeurteilungen und Arbeitseinschätzungen des Betriebes über die Klägerin plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass die Klägerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte. So wird unter anderem in der betrieblichen Abschlussbeurteilung vom 4. August 1976 (Bl. 83 der Gerichtsakte) und in der betrieblichen Leistungseinschätzung vom 14. November 1977 (Bl. 84 der Gerichtsakte) jeweils ausgeführt, dass die Klägerin - die ihr übertragenen Aufgaben in guter Arbeitsweise erledigte, - gute Arbeitsergebnisse erzielte und - über ein gutes Querschnittswissen verfügte. Im Protokoll über das am 22. Oktober 1980 mit der Klägerin geführte Leistungsgespräch (Bl. 89 der Gerichtsakte) wird hervorgehoben, dass die Klägerin bei der Bewältigung ihrer Arbeitsaufgaben sehr viel Einsatzbereitschaft und Willenskraft an den Tag legte.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin weiterhin durch die ihr vom Betrieb - teilweise mit Urkunden für die Jahre 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 (Bl. 95-96 der Gerichtsakte) belegten - jeweils verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit" in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984, 1985 und 1986 (Bl. 98 und 100 der Gerichtsakte). Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klägerin, gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus wird die vorbildliche Arbeitsweise der Klägerin auch bestätigt durch die ihr vom Betrieb mit Urkunde vom 7. Oktober 1984 (Bl. 94 der Gerichtsakte) verliehene Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] waren). Für hervorragende schöpferische Leistungen in der Bewegung "Messe der Meister von morgen (MMM)" und bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wurde der Klägerin als Mitglied eines Kollektivs bereits am 22. Mai 1974 eine Urkunde (Bl. 91 der Gerichtsakte), verbunden mit einer Kollektivprämie in Höhe von 50,00 Mark, überreicht.

Zusammenfassend wird damit bestätigt, dass die Klägerin die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines konkreten Betrages für die Zuflussjahre 1974 bis 1981 und in Form eines Mindestbetrages für die Zuflussjahre 1982 und 1983, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf - entgegen der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats des Sächsischen Landessozialgerichts - allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c), sodass für die Zuflussjahre 1984 und 1990 keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Glaubhaftmachung der Höhe vorhanden sind.

a) Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine weiteren Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst wiederholt ausführte. Aus dem Schreiben der U ... GmbH vom 11. März 2011 ergibt sich darüber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen über Jahresendprämien für die Klägerin nicht mehr vorliegen.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen B ..., C ... und AA ... nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlte Jahresendprämien liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Verwaltungsüberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die U ... GmbH abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort - wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde - lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Klägerin in einem konkreten Kombinatbetrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben. Genau dies bestätigen auch die von der Klägerin eingereichten Bestandsdaten zu in verschiedenen Kombinatn gezahlten Jahresendprämien aus dem Bundesarchiv (Bl. 27 der Gerichtsakte) sowie die in den Informationsschreiben und Zusammenstellungen der Initiativgruppe T ... vom 15. Dezember 2011 (Bl. 21-26 der Gerichtsakte) aufgenommenen Auswertungen. Sämtliche Zusammenstellungen und Übersichten zu den Kombinatn lassen keinen individuellen Bezug erkennen und sind aus diesem Grund nicht geeignet zu einer anderen Bewertung der Sachlage zu führen.

b) Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind lediglich für die Zuflussjahre 1974 bis 1981 (also während der Planjahre 1973 bis 1980 mit Zugehörigkeit zum VEB Z ... und zum VEB Braunkohlenbohrungen Y ...) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Für die übrigen Zuflussjahre 1982 bis 1990 (also während der Planjahre 1981 bis 1989 mit Zugehörigkeit zum VE Braunkohlenkombinat W ... - Stammbetrieb-) gilt dies hingegen nicht (dazu nachfolgend unter bb). Allerdings sind die für die Planjahre 1981 und 1982 in den Zuflussjahren 1982 und 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter cc):

aa) Die konkrete Höhe der an die Klägerin ausgezahlten Jahresendprämienbeträge für die in den Jahren 1974 bis 1981 zugeflossenen Jahresendprämien (für die Planjahre 1973 bis 1980) ist im vorliegenden Fall auf der Grundlage der gerichtsbekannten, schriftlichen Erklärung der Zeugen S ... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats X ...) und R ... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats X ...) vom 11. und 26. April 2010 (Bl. 38-40 der Gerichtsakte) sowie der ebenfalls gerichtsbekannten und beigezogenen, schriftlichen Zusatzklärung des Zeugen S ... vom 13. Februar 2012 (Bl. 140 der Gerichtsakte) glaubhaft gemacht. Denn diese Zeugenerklärungen gelten für alle Betriebe des ehemaligen VE Braunkohlenkombinats X ... und damit sowohl für den VEB Z ... (vgl. dazu bereits: Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Februar 2016 - [L 5 RS 758/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 39; Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Februar 2018 - [L 5 RS 888/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 39; Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 4. Dezember 2018 - [L 5 RS 656/17](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 60) als auch für den VEB Braunkohlenbohrungen Y ... Denn beide Betriebe gehörten während ihrer rechtlich selbständigen Existenz zum VE Braunkohlenkombinat X ..., wie sich aus den - gerichtsbekannten und beigezogenen - Registerauszügen (für den VEB Z ...; Bl. 141-142 der Gerichtsakte) sowie explizit aus der Erklärung der Kombinativerantwortlichen (für den VEB Braunkohlenbohrungen Y ...) ergibt. Weil die Klägerin allerdings lediglich bis zum 31. Dezember 1980 in diesen Betrieben tätig und damit nur bis zu diesem Zeitpunkt dem VE Braunkohlenkombinat X ... zugehörig war, kann diese Erklärung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt zu Grunde gelegt werden. Den Beschäftigungszeitraum ab 1. Januar 1981 im VE Braunkohlenkombinat W ... -Stammbetrieb- deckt sie nicht ab, weil die bekundenden Zeugen keine Verantwortlichen dieses konkreten Beschäftigungskombinates waren.

Die Zeugen S ... und R ... erklärten, dass im Rahmenkollektivvertrag die Zahlung einer Jahresendprämie an die Beschäftigten festgelegt war und ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnissen des Kombinates (also des VE Braunkohlenkombinats X ...) jeweils der zutreffende Prozentsatz zur Ermittlung der Jahresendprämie festgestellt wurde. Bezugsgröße dieses Prozentsatzes war dabei immer der durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des Beschäftigten im Vorjahr, also ein Zwölftel des Jahresbruttoverdienstes des Vorjahres. Als verbindliche Prozentsätze wurden für die einzelnen Jahre (unter anderem) festgelegt: - für das Jahr 1970: 87,80 Prozent, - für das Jahr 1971: 84,50 Prozent, - für das Jahr 1972: 79,10 Prozent, - für das Jahr 1973: 88,30 Prozent, - für das Jahr 1974: 87,75 Prozent, - für das Jahr 1975: 92,55 Prozent, - für das Jahr 1976: 89,15 Prozent, - für das Jahr 1977: 93,65 Prozent, - für das Jahr 1978: 94,30 Prozent, - für das Jahr 1979: 94,07 Prozent, - für das Jahr 1980: 87,03 Prozent, - für das Jahr 1981: 91,94 Prozent und - für die Jahre 1982 bis 1989 jeweils: 88,64 Prozent (anstatt 89,85 Prozent, gemäß Berichtigung durch den Zeugen S ... mit schriftlicher Zusatzklärung vom 13. Februar 2012). In seiner (gerichtsbekannten) schriftlichen Zusatzklärung vom 13. Februar 2012 führte der Zeuge S ... zudem aus, dass diese verbindlichen Prozentsätze durch den ehemaligen Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats X ..., Q ... (bereits Anfang 2010 verstorben), akribisch aus den ehemaligen Betriebsunterlagen herausgearbeitet wurden und, dass die Jahresendprämien in den Kombinatbetrieben wegen der jeweiligen Planerfüllung zugeführt wurden. Oberstes Gebot für diese Zuführung im Kombinat über die Mindestgrenze hinaus, die jedem Beschäftigten im Kombinat zustand, war dabei stets die Planerfüllung des Vorjahres durch den einzelnen Betrieb. Die Planerfüllung des Kombinats wurde grundsätzlich durch das übergeordnete Organ (bis 1971 die VVB Braunkohle Cottbus, seit 1972 bis 1990 das Ministerium für Kohle und Energie) bestätigt. Nach Bestätigung der Jahresendprämien durch das übergeordnete Organ erfolgte die Auszahlung derselben meist in den Monaten Februar oder März des Folgejahres. In Fällen geringerer Planerfüllung erfolgte auf Antrag der Kombinatileitung beim übergeordneten Organ immer nachträglich eine sog. Plankorrektur, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil jedes Einzelnen an der Planerfüllung des Kombinats nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die Jahresendprämie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen.

Die Zeugen B ..., C ... und AA ... bekundete gleichfalls, dass Basis der Höhe der Jahresendprämie der durchschnittliche monatliche Jahresbruttoverdienst des jeweiligen Jahresendprämienjahres war.

Soweit die Beklagte - wie wiederholt in der Vergangenheit in anderen Verfahren - meint, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen S ... seien zu bezweifeln, sodass deren Beweiswert gegen Null tendiere, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. Aus dem Umstand, dass der Zeuge S ... mittels eines immer wiederkehrenden - gerichtsbekannten - Standardschreibens seiner Rechtsanwältin auf massenhafte Anfragen von Sozialgerichten der Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Thüringen seit dem Jahr 2015 jeweils mitteilen lässt, er könne "zum Gegenstand seiner Vernehmung keinerlei Aussage treffen", kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, er distanzieren sich von seiner im Jahr 2010 abgegebenen Erklärung. Zum einen geht diese von der Beklagten "unterlegte" Distanzierung aus dem Standardschreiben seiner Rechtsanwältin nicht hervor. Zum anderen übersieht die Beklagte, dass die Erklärung aus dem Jahr 2010 nicht allein von Herrn S ..., sondern auch von dem - zwischenzeitlich verstorbenen - Herrn R ... abgegeben wurde. Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung bestehen im Übrigen im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht, weil der Erklärungsinhalt konkret bezogen auf die Klägerin auch von den konkret im Verfahren schriftlich befragten Zeugen B ..., C ... und A ... bestätigt wurde. Zudem ergibt sich aus der - inzwischen ebenfalls gerichtsbekannten und zum Verfahren beigezogenen - schriftlichen Zusatzklärung des Zeugen S ... vom 5. Juli 2017 (Bl. 139 der Gerichtsakte) zu dessen Erklärungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012, dass sich der Zeuge S ... keineswegs von seinen Erklärungen distanziert, sondern nach wie vor hinter diesen steht. Er gab in der schriftlichen Zusatzklärung vom 5. Juli 2017 an, dass seine Angaben aus dem Jahr 2010 auf den akribischen Arbeiten der Fachkollegen P ... und O ... beruhten, die auf dem Sachgebiet der Jahresendprämie jeweils von Dezember meist bis März eines Jahres fachlich-inhaltlich umfassend tätig waren und diese Fachkollegen aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel Arbeitsbücher, spezielle Protokolle, statistische Erhebungen und dergleichen mehr) die erforderlichen umfangreichen Informationen zur Fertigung der Erklärungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012 zusammengetragen hatten. Dabei sind diese beiden Fachkollegen (ehemaliger Direktor für Sozialökonomie und Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats X ...) mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Berücksichtigung und umfassender Einbeziehung der spezifisch auf die Jahresendprämie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorgegangen.

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden konkreten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass die Klägerin - soweit und solange sie

Angehörige des VEB Z ... sowie des VEB Braunkohlenbohrungen Y ... und damit des VE Braunkohlenkombinats X ... (also bis einschließlich 31. Dezember 1980) war – der konkrete Prozentanteil ihres jeweiligen monatlichen Jahresdurchschnittsbruttolohnes als Jahresendprämie zugeflossen ist, weil gegenteilige Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch ersichtlich sind und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen keine Zweifel bestehen. Der Generaldirektor und der Direktor für Sozialökonomie des Kombinates, die sich – wie ergänzend erklärt wurde – des ehemaligen Hauptbuchhalters des Kombinates bedienten, sind sachkundige Personen, die über die Erfüllung der Planziele und die kombinatseitigen Festlegungen Auskunft zu geben geeignet sind. Die Besonderheit der vorliegenden konkreten Sachverhaltskonstellation ist, wie aus den Angaben der Zeugen übereinstimmend und nachvollziehbar hervorgeht, dadurch gekennzeichnet, dass im Kombinat für alle Kombinatbetriebe – ausgehend von der Planerfüllungsquote des Kombinates – ein konkreter Prozentsatz der Jahresendprämienzahlung festgelegt wurde. Insofern fehlt es im konkreten Sachverhalt bezüglich der Planjahre 1973 bis 1980 nicht an einem geeigneten Maßstab, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämie beurteilt werden kann. Plausibel ist dies im vorliegenden Fall auch deshalb, weil nicht pauschal der durchschnittliche Bruttomonatslohn eines (jeden) Beschäftigten als Maßstab der Jahresendprämienzahlung behauptet wird, der nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war, sondern explizit die im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnisse des Kombinats als Berechnungsbasis der kombinatseitigen Festlegung von den Kombinatverantwortlichen deklariert wurden.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall in Bezug auf die streitgegenständlichen Planjahre 1973 bis 1980 (mit Zufluss in den Jahren 1974 bis 1981) erfüllt, weil nicht lediglich ein allgemeiner Ablauf und eine allgemeine Verfahrensweise dargelegt wurden.

Somit ist im Fall der Klägerin zunächst der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der Planjahre 1973 bis 1980, für den die Jahresendprämien in den darauffolgenden Jahren (1974 bis 1981) gezahlt wurden, zu Grunde zu legen. Dieser kann den Arbeitsentgeltbescheinigungen der V ... GmbH vom 30. Oktober 2001 und vom 31. Januar 2002 (Bl. 10-11 der Gerichtsakte), die Grundlage der in den Feststellungsbescheiden vom 5. Dezember 2003 und vom 21. Dezember 2005 enthaltenen Entgeltdaten ist, entnommen werden. Davon ist die von den Zeugen S ... und R ... bekundete prozentuale Feststellungsquote der Planerfüllung der Jahre 1973 bis 1980 als glaubhaft gemachte Jahresendprämie festzusetzen. Von diesem Betrag ist ein Abzug in Höhe eines Sechstels vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG vorzunehmen.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die Beschäftigungsjahre 1973 bis 1980 (und damit für das Zuflussjahre 1974 bis 1981) wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-An-spruchs-jahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurch-schnitts-verdienst JEP in Höhe der Glaubhaftmachung zu Grunde gelegt davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 03-12/1973 8.989,00 M 898,00 M 88,30 % 792,93 M 660,77 M 1974 1974 11.326,80 M 943,90 M 87,75 % 828,27 M 690,22 M 1975 1975 2.600,57 M 216,71 M 92,55 % 200,57 M 167,14 M 1976 1976 9.290,34 M 774,20 M 89,15 % 690,20 M 575,17 M 1977 1977 10.839,60 M 903,30 M 93,65 % 845,94 M 704,95 M 1978 1978 11.659,80 M 971,65 M 94,30 % 916,27 M 763,56 M 1979 1979 14.942,47 M 1.245,21 M 94,07 % 1.171,37 M 976,14 M 1980 1980 14.721,12 M 1.226,68 M 87,03 % 1.067,60 M 889,67 M 1981

bb) Wie bereits hervorgehoben, kann die gerichtsbekannte, schriftliche Erklärung der Zeugen S ... und R ... vom 11. und 26. April 2010 sowie die schriftliche Zusatzerklärung des Zeugen S ... vom 13. Februar 2012 für die Planjahre ab dem Jahr 1981 im Fall der Klägerin nicht zu Grunde gelegt werden, weil die Klägerin ab dem Jahr 1981 nicht mehr im VE Braunkohlenkombinat X ... tätig war. Für diese Jahre sind die der Klägerin zugeflossenen Jahresendprämienbeträge der Höhe nach nicht glaubhaft gemacht.

Den Angaben der Klägerin sowie der Zeugen B ..., C ... und AA ... kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werk tätigen orientierte und möglicherweise ebenfalls nach einem einheitlichen vom Betrieb bzw. Kombinat vorgegebenen bzw. festgelegten Prozentsatz der Planerfüllungsquote richtete. Diese konkreten Planerfüllungsquoten der einzelnen Jahre des VE Braunkohlenkombinat W ... -Stammbetrieb- sind nicht bekannt und konnten weder von der Klägerin noch von den Zeugen benannt werden. Konkrete Angaben dazu, in welcher konkreten Höhe die Klägerin Jahresendprämien erhielt, konnten ebenfalls weder die Klägerin noch die Zeugen machen. Soweit die Zeugen bekundeten, die Bemessungssätze der Jahresendprämien lagen "bei einem Mittel von 82 %", folgt hieraus keine Glaubhaftmachung der Höhe nach. Denn die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit "circa-", etwa"-, "ungefähr"- oder "mittel"-Angaben nicht verbunden, weil es sich um eine reine Mutmaßung handelt, die im Ergebnis auf eine – vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die Klägerin im Verfahren sinngemäß vortrug, sie habe die Jahresendprämien in ihrem Arbeitsleben ohne "Minderung oder Streichung" erhalten, ergibt sich hieraus kein berechenbarer Betrag. Für die Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe genügen diese Versicherungen nicht, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie der Zeugen B ..., C ... und AA ... zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter cc) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und den Zeugen B ..., C ... und AA ... behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werk tätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Gottfried Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem

Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werk tätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werk tätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werk tätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werk tätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugen B ..., C ... und AA ... nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

cc) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung – der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), – der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und – der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten – § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, – § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und – § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werk tätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werk tätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werk tätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werk tätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werk tätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werk tätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 RS 2/13 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19) und bestätigen – im Zeitraum ihrer Geltung – zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werk tätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen

dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt habe, die keine auf den einzelnen Werk tätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werk tätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werk tätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werk tätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann besteht, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür ist, dass Werk tätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach haben, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werk tätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werk tätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO'en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1981 und 1982 und damit für die Zuflussjahre 1982 und 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss einer Jahresendprämie, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von den in den Feststellungsbescheiden der Beklagten vom 5. Dezember 2003 und vom 21. Dezember 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der V ... GmbH vom 30. Oktober 2001 und vom 31. Januar 2002) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der in den Feststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 und 21. Dezember 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der V ... GmbH vom 30. Oktober 2001 und vom 31. Januar 2002) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, weil die fiktiv berechneten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau erst in der Entgeltbescheinigung der U ... GmbH vom 11. März 2011 enthalten sind.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin (auch) die in den Planjahren 1981 und 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1982 und 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen: JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1981 12.522,03 M 1.043,50 M 347,83 M 289,86 M 1982 12.764,00 M 1.063,67 M 354,56 M 295,46 M 1983

c) Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1983 bis 1989 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieses Prämienbetrages nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAÜG nicht vor. Hätte der

Gesetzgeber eine Schätzbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerer Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AAÜG in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn § 6 Abs. 6 AAÜG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem § 6 Abs. 6 AAÜG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 6 AAÜG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 - [B 4 RA 6/99 R](#) - [SozR 3-8570 § 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der konkreten Höhe für die Jahre 1974 bis 1980 sowie in der Mindesthöhe in den Jahren 1982 und 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2019-01-22